

**IDW Prüfungshinweis:
Besonderheiten der Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 KWKG 2025 im
Zusammenhang mit der Antragstellung auf Förderung von Wärme-
und Kältespeichern
(IDW PH 9.970.32 (03.2026))**

(Stand: 16.03.2026)¹

1.	Einleitung	2
1.1.	Anwendungsbereich.....	2
1.2.	Prüfungsgegenstand	4
1.3.	Einordnung der Sachverhaltsinformationen und der Aussageart des Wirtschaftsprüfers	5
1.3.1.	Aufstellung über ein Projekt im Rahmen eines Antrags auf Zulassung nach § 24 Abs. 1 KWKG 2025	5
1.3.2.	Prognoserechnung im Rahmen eines Antrags auf Vorbescheid nach § 24 Abs. 6 KWKG 2025	6
2.	Umsetzung der Anforderungen	6
2.1.	Besonderheiten bei der Auftragsannahme	6
2.2.	Besonderheiten bei der Planung und Durchführung	7
2.2.1.	Gewinnung eines Verständnisses vom rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Umfeld	7
2.2.2.	Prüfungshandlungen im Hinblick auf die Aufstellung über ein Projekt im Rahmen eines Antrags auf Zulassung nach § 24 Abs. 1 KWKG 2025.....	7
2.2.3.	Prüfungshandlungen im Hinblick auf die Prognoserechnung im Rahmen eines Antrags auf Vorbescheid nach § 24 Abs. 6 KWKG 2025	10
2.3.	Besonderheiten bei der Berichterstattung.....	11
2.4.	Besonderheiten bei nachträglichen Änderungen	12
	Anlagen.....	13
	Anlage 1: Formulierungsvorschlag für den Prüfungsvermerk über die Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 KWKG 2025 im Rahmen eines Antrags auf Zulassung sowie Muster für die Aufstellung über ein Projekt des geprüften Unternehmens, welches nach dem 31.03.2025 und vor dem 01.01.2027 in Betrieb genommen wurde	13
	Anlage 2: Formulierungsvorschlag für den Prüfungsvermerk über die Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 KWKG 2025 im Zusammenhang mit einem Antrag auf Vorbescheid sowie Muster für die Prognoserechnung	18

¹ Verabschiedet durch den Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) am 31.05.2016 und billigende Kenntnisnahme durch den Hauptfachausschuss (HFA) am 02.06.2016. Geändert vom EFA am 17.03.2021 mit gleichzeitiger billigender Kenntnisnahme durch den HFA am 17.03.2021. Geändert vom EFA am 11.12.2023 mit gleichzeitiger billigender Kenntnisnahme durch den HFA am 11.12.2023. Neuerliche Änderungen insb. aufgrund Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 und Artikel 24 des Gesetzes vom 18.12.2025. Vorbereitet von der Arbeitsgruppe „Belastungsausgleich“ in Abstimmung mit dem Arbeitskreis „Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen Energie“. Verabschiedet durch den Energiefachausschuss (EFA) am 09.03.2026 sowie billigende Kenntnisnahme durch den HFA am 16.03.2026.